

88. Urtheil vom 20. Februar 1875 in Sachen Braunschweiler und Konsorten.

A. Mit Beschluß vom 31. Oktober 1873 hat der Regierungsrath des Kantons Thurgau die Beschwerde des J. J. Jacot und Genossen, Separatisten von Hauptweil und Bischofszell, gegen die Besteuerung, welche denselben von der evangelischen Kirchengemeinschaft Bischofszell für Pfundfondsäufnung auferlegt und im Wege des hohen Rechtsstriebes eingetrieben worden, abgewiesen, weil die Verpflichtungen gegen die Kirchgemeinden in Beziehung auf Steuern, Frohndienstleistungen u. für die Separatisten in gleicher Weise wie für die Konfessionsgenossen so lange fortbestehen, als jenen nicht gelungen sein werde, unter Sanktion der Staatsbehörden sich zu selbstständigen kirchlichen Korporationen zu konstituiren, — eine solche Konstituierung der Separatisten als kirchliche Genossenschaft im Sinne des Art. 17 der Verfassung aber bis jetzt nicht erfolgt sei.

B. Gegen diesen Beschluß ergriffen die Separatisten den Rekurs an den thurgauischen Großen Rath und dieser beschloß unterm 7. September 1874 auf den Antrag des Regierungsrathes, es sei über die Beschwerde in der Meinung zur Tagesordnung überzugehen, daß die Separatisten bis zum Tage der Promulgation der neuen Bundesverfassung die Kirchensteuern zu bezahlen verpflichtet, von dort an aber von der Leistung von eigentlichen Kultussteuern befreit sein sollen. Bei diesem Antrage ging der Regierungsrath davon aus, daß sich seit seinem Entscheide vom 31. Oktober 1873 das Rechtsverhältniß geändert habe, nachdem die neue Bundesverfassung mit dem in Art. 49 aufgestellten Grundsatz, daß Niemand gehalten sein solle, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehöre, auferlegt werden, angenommen worden sei.

C. Ueber diesen Beschluß des Großen Rathes beschwert sich nun ein Theil der frühern Rekurrenten beim Bundesgerichte, indem er anführt: Die Gemeindeversammlung von Bischofszell

habe in der Voraussicht, daß die neue Bundesverfassung die Dissidenten zu Steuern für einen andern Kultus befreien werde, beschlossen, die Pfarrpfundäufnungssteuer sofort doppelt zu erheben. Nun gewährleiste aber schon der Art. 17 der thurgauischen Kantonsverfassung die Kultusfreiheit und fordere keineswegs die Konstituierung einer Religionsgenossenschaft, um dieselbe zu genießen. Die Interpretation, welche jener Artikel durch die thurgauischen Behörden gefunden habe, sei daher eine verfassungswidrige und willkürliche.

D. Die thurgauische Regierung beantragt Verwerfung der Beschwerde aus folgenden Gründen: Die thurgauische Verfassung stelle zwar in Art. 17 den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf, behandle dagegen die Steuerfrage selbst nicht direkt. Ebenso wenig folge logisch aus dem Begriffe der Gewissensfreiheit die Befreiung von Steuern an die Staatskirche. Daß die Schlussfolgerung der Rekurrenten aus dem Artikel 17 eine rein willkürliche sei, ergebe sich auch schlagend daraus, daß der Art. 49 der Bundesverfassung sich nicht auf die Proklamirung des Prinzips der Gewissensfreiheit beschränke, sondern ausdrücklich noch den weitem Satz aufgenommen habe, daß Niemand gehalten sein solle, Steuern zu bezahlen, welche speziell für Kultuszwecke einer andern Religionsgenossenschaft auferlegt werden.

In rechtlicher Würdigung dieser Thatsachen zieht das Bundesgericht in Erwägung:

1. Was die Zeit nach Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung betrifft, so hat der Große Rath des Kantons Thurgau in richtiger Anwendung des Art. 49 derselben die Rekurrenten von der Pflicht zur Bezahlung von Pfarrfondsteuern seit dem Tage der Promulgation der Verfassung befreit.

2. Mit Bezug auf die frühere Zeit verletzt dagegen die Steuerforderung der Kirchgemeinde Bischofszell weder eine Bestimmung der damals in Kraft gewesenen Bundesverfassung noch eine solche der Verfassung des Kantons Thurgau. Sie ist insbesondere nicht im Widerspruch mit Art. 17 der Letztern, welcher dadurch, daß er die Kultus- und Gewissensfreiheit gewährleistet, nicht ver-

hindert, daß sämtliche Bürger zu Steuern für den Unterhalt der Landeskirche, als Theil der Staatsanstalten, herangezogen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

89. Urtheil vom 25. Oktober 1875 in Sachen
Uehlinger.

A. Am 4. Mai 1873 hat das Volk des Kantons Schaffhausen eine Totalrevision der Kantonsverfassung beschlossen und sodann die Ausarbeitung einer Vorlage einem Verfassungsrathe übertragen. Seither unterbreitete derselbe dem Volke drei Entwürfe zur Annahme und es fanden die Abstimmungen am 27. Dezember 1873, 18. April 1874 und 30. Mai 1875 statt. Da jedoch sämtliche drei Vorlagen nicht die Zustimmung der Mehrheit der im Kantone anwesenden Stimmberechtigten fanden, so erklärte der Verfassungsrath dieselbe als verworfen.

B. Ueber diese Beschlüsse des Verfassungsrathes beschwerten sich J. Uehlinger und fünf andere Bürger des Kantons Schaffhausen mit Eingabe vom 18. Juni d. J. beim Bundesrathe und stellten das Gesuch, es möge derselbe beschließen:

1. Es sei der Rekurs begründet, indem die Verfassung des Kantons Schaffhausen in ihren §§. 3, 29, 70 und 75 für Annahme oder Verwerfung einer Verfassungsvorlage die Mehrheit der Stimmberechtigten vorschreibe, die an verfassungsmäßigen Versammlungen Theil nehmen; es seien somit sämtliche Vorlagen vom Volke angenommen;

2. bei einer weitem Vorlage sei die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten, die sich in verfassungsmäßigen Versammlungen aussprechen, maßgebend.

Diese Begehren stützten Rekurrenten auf den Inhalt der in Ziffer 1 angerufenen Artikel der bestehenden Kantonsverfassung, welche lauten: